

über Dez. II

an die Mitglieder des Hauptausschusses

**Stellungnahme der Verwaltung zu den eingereichten Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege ( DS 00403/2022)**

Die Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Schwerin wurden mit Mail vom 08.09.2022 im Rahmen des Anhörungsverfahrens um Stellungnahme zu o. g. Handreichung und Qualitätsstandards gebeten.

Von den insgesamt 56 in Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen beteiligten sich drei am Anhörungsverfahren (siehe Anlagen).

Folgende Fragen bzw. Anregungen wurden aufgeworfen bzw. gegeben:

**Themenblock: Sachkosten**

1. Sachkosten beziehen sich immer auf eine Auslastung mit 5 Kindern. Die tatsächlichen Kosten wie z.B. Raumkosten, Abschreibung Einrichtungsgegenstände, Verwaltungskosten, Versicherungen etc. bleiben in den meisten Fällen gleich. Es sollten die Sachkosten teilweise unabhängig von der Anzahl an Kindern gezahlt werden.

Die platzbezogene Ausreichung der Sachkosten ist gängige Verwaltungspraxis. Die Abrechnung mit dem Land entsprechend § 26 Abs. 1 erfolgt platzbezogen. Hinsichtlich einer nicht auf Auslastung/Belegung orientierten Abrechnung sind Initiativen des Bundesverbandes für Kindertagespflege gestartet worden, die es gilt abzuwarten.

2. Wann, wie und in welcher Höhe werde die aktuellen Preissteigerungen des Jahres 2022 für Strom, Gas, Benzin, Nahrungsmittel usw. berücksichtigt?

Im Rahmen der Beratung der Kita AG am 28.08.22 wurde dieses Thema angesprochen. Darüber hinaus war es Thema im Jour Fixe mit den Kindertagespflegepersonen (KTP) am 06.09.22. Gegenwärtig wird innerhalb der Verwaltung an einer Lösung gearbeitet, die es allen „Leistungserbringern“ ermöglicht, die auf den Einzelfall bezogenen Erhöhungen bei bestehenden Entgelten nachzuverhandeln. Die Fachverwaltung hat die Versorgungsunternehmen um Auskunft über zukünftige Preiserhöhungen gebeten. Prozentuale Steigerungen werden in den neuen Entgelten berücksichtigt. Darüber hinaus hat die Fachverwaltung die KTP gebeten, unverzüglich nach Erhalt von wesentlich veränderten Abschlagszahlungen, Kontakt zur Fachverwaltung aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Entlastungspakete des Bundes abzuwarten.

3. Wie kann erkannt werden, welche Summen bei den Sachkosten berechnet werden? (z.B. Reinigungskosten 2 Stunden pro Woche gesetzlicher Mindestlohn)

Die Handreichung stellt die Grundlage zur Berechnung der Entgelte dar. Die Einzeldarstellung erfolgt im Zusammenhang mit der Berechnung. Sie ist immer der entsprechenden Anlage der Beschlussvorlage zu den Entgelten zu entnehmen. (Siehe Anlage 8 der Beschlussvorlage zur Festsetzung der Entgelte für das Jahr 2021 (DS 00489/2020))

4. Ab wann gibt es Schulungsangebote speziell für Kindertagespflege, wenn die Qualitätsstandards geändert werden? (Punkt 2.5)

Die Qualitätsstandards wurden nicht geändert, sondern nur verschriftet. Schulungsangebote hat es zu den verschiedenen Punkten in der Vergangenheit gegeben und wird es auch zukünftig geben. Die Schulungsangebote der Fachverwaltung sind kostenfrei. Darüber hinaus sind die im Pkt. 2.5 genannten Themenfelder Unterrichtsstoff im Rahmen der QHB Qualifizierung.

5. Thema Berufshaftpflichtversicherung

Es handelt sich um eine Empfehlung zur persönlichen Absicherung. Eine Übernahme der Kosten sieht der § 23 Abs. 2 SGB VIII nicht vor.

6. Pauschale Abrechnung der Sachkosten; 300,- € wie in Steuererklärung der KTP

Es ist nach wie vor nicht richtig, bei der Angemessenheit der Sachkosten auf eine steuerrechtliche Regelung des Bundesministeriums für Finanzen zu verweisen. Das ist ein anderes Rechtsgebiet. Dort werden von einer Bundesbehörde steuerliche Regelungen aus ganz anderen Beweggründen getroffen (z.B. Vereinfachung, Förderung bestimmter Zwecke aus konjunkturellen oder gesamtwirtschaftlichen Erwägungen), die nicht so auf das Rechtsgebiet des SGB VIII übertragbar sind.

**Themenblock; Anerkennung der Förderleistung**

Das auch jetzt schon vorhandene Stufenmodell wird begrüßt. Auch wird die Eingruppierung in die S 3 Stufe 2 wertgeschätzt. Es besteht der Wunsch zu prüfen, ob nicht die Einbeziehung der Stufenaufstiege nach dem TVöD SuE eine gute Möglichkeit ist, die Tätigkeit als qualifizierte und berufserfahrene Kindertagespflegeperson zu würdigen.

Weiter werden die Anrechnung von Vor- und Nachbereitungsstunden, mittelbar pädagogische Arbeit, Anrechnung von Arbeitszeit für Fort- und Weiterbildung, alleinige verantwortliche Betreuung, Betreuung von integrativen und inklusiven Kinder begehrt.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die sehr ausführliche Darstellung des Vorschlages zur zukünftigen Eingruppierung in der Handreichung unter Pkt. III.

Da nur 5,3 Prozent der KTP von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, gehen wir von einer Zustimmung aus.

Der Verwaltung ist bewusst, dass es einer ständigen Überprüfung der Handreichung bedarf. Der Austausch in den regelmäßig durchgeführten Jour Fixen bietet hierfür eine Plattform

**Themenblock: Laufzeit der Festsetzung der Entgelte**

Die Festsetzung der Entgelte für zwei Jahre erscheint in diesen Zeiten zu lang (Inflation, Preissteigerungen).

Die Verwaltung schließt sich dem Wunsch auf eine Reduzierung der Dauer der festgelegten Entgelte an. Sie empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Entgelte jährlich zu beschließen.

Gez. Manuela Gabriel